

Gebühren und Kosten bei Nutzung der Hafenfläche und Uferladestraße einschließlich Umschlagstelle als Lagerfläche



Hafen Wittlager Land GmbH - Bremer Straße 4 - 49163 Bohmte
Tel: 0541 501-4704 - Fax: 0541 501-64704
E-Mail: geschaeftsfuehrung@hafen-wittlager-land.de

Die Tarife gelten für den öffentlichen Hafen Wittlager Land, Anschrift Hafenstraße 4, 49163 Bohmte.

Das Ufergeld ist von demjenigen zu zahlen, der den Güterumschlag durchführt oder durchführen lässt.

Ufergeld und Mehrwertsteuer werden mit Rechnungsstellung fällig.

1. Das Ufergeld berechnet sich nach den Tarifen „Hafen- und Ufergelder im Hafen Wittlager Land“

2. Die Nutzungsgebühr der öffentlichen Waage beträgt 2,00 € pro Wiegevorgang.

3. Lagerfläche:

- a) Für das Abstellen bzw. die Lagerung von wasserseitig umgeschlagenen bzw. umzuschlagenden Massegütern stehen die in dem beigefügten Lageplan markierten, befestigten Betonflächen (im Folgenden: „Lagerflächen“) zur Verfügung.

Nutzungsmöglichkeiten:

Für die Berechnung des Lagergeldes wird, ausgehend von der Dauer der Lagerung, zwischen „Lagerung“ und „Kurzzeitlagerung“ unterschieden.

- (1) Für das Lagern (ab 5 Tage bis max. 3 Monate) von wasserseitig umgeschlagenen bzw. umzuschlagenden Gütern wird das Lagergeld nach dem Gewicht der gelagerten Güter oder der Größe der in Anspruch genommenen Fläche berechnet.

Die Mindestgröße der zu buchenden Fläche beträgt 300 m².

Für das Lagern von Gütern:

0,50 €/m² oder 0,30 €/to

Das jeweilige höhere Lagergeld wird in Rechnung gestellt.

Die Lagerung von Gütern erfolgt unter dem Vorbehalt entsprechender Platzverfügbarkeit und bedarf der vorherigen Anmeldung und Zuweisung der konkreten Fläche durch HWL.

(2) Für die Kurzzeitlagerung (bis zu 96 h) von wasserseitig umgeschlagenen bzw. umzuschlagenden Gütern im Verlauf der Beförderung/ des Umschlags wird das Lagergeld wie folgt berechnet:

0,60 €/m² oder 0,40 €/to

Das jeweilige höhere Lagergeld wird in Rechnung gestellt.

b) Für das Lagern/Abstellen von sog. Ladeeinheiten (Projektladung, GST) bei kurzem Aufenthalt (max. 1 Monat) im Verlauf der Beförderung/Umschlag wird das Lagergeld wie folgt berechnet:

Längeneinheiten ab 8,00 m: 6,00 € pro Tag

Längeneinheiten unter 8,00 m: 3,00 € pro Tag

Entgeltfrei sind Ankunfts- und Abfahrtstag.
Die Abrechnung erfolgt nach Kalendertagen.

Anlieferungen am Wochenende/ Feiertag sind entgeltfrei und werden erst ab dem 1. Werktag berechnet

Die Abstellung von Ladeeinheiten erfolgt unter dem Vorbehalt entsprechender Platzverfügbarkeit.

c) Für das Lagern/Abstellen von Ladeeinheiten über einen längeren Aufenthalt (ab 1 Monat und mehr) oder einer Mindestfläche von 500 m² kann nach Absprache mit dem Hafeneigentümer eine Pauschale Flächenanmietung erfolgen. Die Abrechnung erfolgt monatsweise mit jedem angefangenen Monat.

4. Allgemeine Bestimmungen:

Die Anmeldung einer Nutzung hat schriftlich mit angemessenem Vorlauf zu erfolgen.

Liegen für den gleichen Zeitraum zwei Anmeldungen vor, gilt das Windhundprinzip („first come first serve“) bezogen auf den jeweiligen Eingang der Anmeldung bei HWL.

Der Nutzer hat sich eigenverantwortlich vor Nutzungsantritt zu vergewissern, dass er über die erforderlichen Genehmigungen für die von ihm beabsichtigte Nutzung verfügt. Sollten bestimmte behördliche Genehmigungen nicht vorliegen, hat der Nutzer diese auf eigene Kosten und in Abstimmung mit HWL zu beantragen.

HWL kann Nutzungen ablehnen und die Zuweisung verweigern, sofern HWL oder andere Hafennutzer dadurch übermäßig in ihrer Nutzung eingeschränkt werden oder unter Berücksichtigung des kurzen Nutzungszeitraums unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

Vor Aufstellung/Errichtung schwergewichtiger Geräte/Anlagen/Waren (Krane, Lkw, Maschinen, Geldschränke etc.) hat sich der Nutzer über die Zulässigkeit der Belastung der Lagerfläche und deren Zufahrt bei HWL zu erkundigen. Die zulässige Belastung darf nicht überschritten werden. Hierzu sind HWL aussagekräftige Nachweise vorzulegen.

Eine für die jeweilige Nutzung etwa erforderlich einzurichtende ISPS-Sicherung des Bereichs gemäß den Vorschriften des HaSiG NRW ist Aufgabe des Nutzers. Soweit HWL durch die Nutzung Mehrkosten für Maßnahmen nach dem HaSiG NRW entstehen sollten, sind diese Kosten im angemessenen Umfang HWL durch den jeweiligen Nutzer zu erstatten.

HWL haftet nicht für vom Nutzer auf der Lagerfläche abgestellte Gegenstände. Der Nutzer hat sich insoweit selbst abzusichern und zu versichern. Der Nutzer hat während der Nutzungszeit eine Betriebsinhaltsversicherung aufrechtzuerhalten.

Ein Konkurrenzschutz wird nicht gewährt.

Bei Beendigung der Nutzung ist die Fläche sauber, geräumt und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Etwaige Beschädigungen sind durch den Nutzer vor Ablauf des Nutzungszeitraums zu beseitigen. Ist der Nutzer diesen Pflichten zum Zeitpunkt der vertragsgemäßen Rückgabe nicht oder nicht vollen Umfangs nachgekommen, ist er unbeschadet seiner etwaigen Aufgabe des Besitzes an der jeweiligen Lagerfläche verpflichtet, HWL das jeweils geltende Lagergeld zu zahlen, bis der ursprüngliche Zustand der Lagerfläche hergestellt wurde. HWL ist berechtigt, den Übergabezustand auf Kosten des Nutzers herzustellen und kann Sicherheitsleistung vorab verlangen.

Bohmte 2026

Hafen Wittlager Land GmbH